



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 55.1-8646.NAT_06-2-2	München, 17.01.2022

**Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG für die Entnahme des Wolfs GW2425m in den Landkreisen Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land;
Begründung der Allgemeinverfügung vom 17.01.2022 (Amtsblatt Nr. 2/2022)**

Anlagen

Schreiben des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 27.12.2021 mit Anlagen 1-4

- 01 Fachliche Einschätzung Expertenkommission
- 02 Wolf Hin/Nachweise Stand 23.12.2021
- 03 Wolf Hin/Nachweise Karte Stand 23.12.2021
- 04 Ereignisse Wolf Ostalpen Stand 23.12.2021 16 Uhr

Schreiben des Landesamtes für Umwelt vom 05.01.2022 mit Anlage

- Ereignisse Wolf Ostalpen Stand 05.01.2022

Fachliche Stellungnahme vom 12.01.2022

Liste der nationalen Schutzgebiete im Geltungsbereich

Begründung:

I.

In den Landkreisen Berchtesgadener Land, Rosenheim und Traunstein kam es, erstmals am 30.10.2021, zu mehreren Rissen und Verletzungen von Nutztieren durch Wölfe. Ebenfalls liegen Sichtungs- und Videonachweise u. a. in Siedlungsbereichen in den Monaten November und Dezember 2021 vor (siehe Tabelle LfU vom 05.01.2022).

Mit Schreiben vom 16.11.2021 beantragte der Verband der Forstberechtigten im Chiemgau e.V., bei der Regierung von Oberbayern die Entnahme eines Wolfes.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Mit Schreiben vom 17.12.2021 wurde der Antrag im Hinblick auf die Sichtung am 15.12.2021 ergänzt.

In der Folgezeit gingen weitere Schreiben ein, die sich für eine Entnahme des Wolfes aussprechen, u.a. ein Antrag des Almwirtschaftlichen Vereins Oberbayern vom 11.01.2022.

Von den gerissenen und verletzten Tieren wurden Gewebeproben zur Gen-Analyse an das Senckenberg-Institut gesendet. Die Ergebnisse der Gen-Analyse liegen mit Schreiben des LfU vom 05.01.2022 vor. Folgende Risse bzw. Verletzungen von Tieren können dem Wolf GW 2425m zugeordnet werden:

- 13.12.2021 Aschau (Lkr. Rosenheim), Riss Rotwild (Wildtier)
- 14.12.2021 Aschau (Lkr. Rosenheim), Riss Rotwild (Wildtier)
- 15.12.2021 Bergen (Lkr. Traunstein), Verletzung Ziege
- 17.12.2021 Inzell (Lkr. Traunstein), Riss Rotwild (Gehege)
- 18.12.2021 Unterwössen (Lkr. Traunstein), Riss 2 Ziegen, wahrscheinlich GW2425m, Nachuntersuchung beauftragt
- 19.12.2021 Marktschellenberg (Lkr. Berchtesgadener Land), Riss 2 Schafe, 2 verletzte und 2 vermisste Tiere

Die Mehrzahl der Rissereignisse, die nun dem Wolf GW2425m zugeordnet werden können, ereigneten sich in Siedlungsnähe (vgl. LfU-Tabelle).

Am 15.12.2021 erfolgte im Ortszentrum von Bergen eine Wolfssichtung, die aufgrund der zeitlichen und räumlichen Nähe insb. zu dem Rissereignis am 15.12.2021 ebenfalls dem Wolf GW2435m zuzuordnen ist

Der Wolf GW2425m wurde vor seiner Wanderung in Bayern bereits in Tirol nachgewiesen. Hierzu teilte das LfU mit E-Mail vom 12.01.2022 folgende Nachweise mit:

- 25.11.2021 Umhausen, Riss Rotwild (Wildtier)
- 28.11.2021 Oberhofen, Riss Rotwild (Wildtier)
- 01.12.2021 Oberperfuss, bei einer Losung

In Folge dieser Ereignisse wurde beim LfU am 23.12.21 eine Expertenkommission einberufen. Ausgangssituation war das Vorliegen von genetischen Nachweisen von zwei Wolfsrüden (älterer Nachweis, Fall 1 und 2, GW2392 sowie mit Nachweis vom 23.12. Fall 9, GW2425); weitere genetische Nachweise lagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Diese wurden am 05.01.2022 nachgereicht.

In der fachlichen Einschätzung der Expertenkommission vom 27.12.2021 ist Folgendes ausgeführt:

„Aus der Bewertung der Einzelereignisse auf Grundlage der bekannten Fakten lässt sich nach den Vorgaben des Bayerischen Aktionsplans Wolf, des BfN-Skripts Nr. 502 „Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten“ sowie des „Praxisleitfadens zur

Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf“ für die einzelnen Vorfälle keine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit des Menschen ablesen. In der Gesamtbetrachtung der Ereignisse ist jedoch auffallend, dass ein Wolf sich wiederholt in unmittelbarer Nähe von bewohnten Häusern aufgehalten hat und offenbar die Nähe zu Siedlungsstrukturen sucht. Auslöser könnte eine Phase der Konditionierung auf das leichter zugängliche Nahrungsangebot sein.

Übertragen auf Tab. 1, S. 40 des Bayerischen Aktionsplans Wolf liegt der Fall zwischen Fallgruppe drei und vier. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Begegnungen und Konflikten der Wölfe mit Menschen und / oder Hunden kommen kann. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass es in Zukunft zu einer Gefährdung von Menschen kommt.

Bei der Prüfung von Alternativen ist die Expertenkommission zum Schluss gekommen, dass eine Vergrämung mit vorausgegangener Betäubung und Besenderung nicht zumutbar durchgeführt werden kann und schließt sich damit den Aussagen des Praxisleitfadens zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen, S. 24, Kap. 3.2.1 an. Eine anderweitige zufriedenstellende Lösung ist nicht vorhanden.“

Mit Schreiben vom 10.01.2022 beteiligte die Regierung von Oberbayern gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 4b und Nr. 5 BNatSchG die landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen. Im Zuge der Verbandsbeteiligung haben sich 6 von 11 Vereinigungen geäußert.

Mit Nachricht vom 10.01.2022 und vom 11.01.22 haben sich der Verein Wildes Bayern e. V., der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. und der Bay. Jagdverband e. V. für eine Entnahme ausgesprochen und dies damit begründet, dass in der Kürze der Zeit eine rasche und effektive Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen angesichts der Größe des Streifgebietes des Wolfes/der Wölfe unwahrscheinlich sei. Es scheine, dass der Wolf soweit an Menschen und menschliche Siedlungen habituiert sei, sodass von weiterem Jagdverhalten in Siedlungs- und Gehöftnähe ausgegangen werden könne. Eine Gefährdung für den Menschen könne nicht ausgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 11.01.2022 teilte der Deutsche Alpenverein (DAV) mit, dass innerhalb der kurzen Äußerungsfrist keine ausreichend fachliche Beurteilung und somit die Abgabe einer Stellungnahme nicht möglich sei.

Jeweils mit Schreiben vom 11.01.2022 äußerten sich der BUND Naturschutz e. V. (BN) und der Landesbund für Vogelschutz e. V. (LBV) ablehnend zu einer möglichen Entnahme des Wolfes.

Der BN begründete dies damit, dass sich aus der Bewertung der Einzelereignisse keine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit des Menschen ablesen lasse. Als Auslöser für den wiederholten Aufenthalt des Wolfes in unmittelbarer Nähe von bewohnten Häusern nehme die Expertenkommission eine Konditionierung auf das dort leicht zugängliche Nahrungsangebot an. Diese Einschätzung teile der BN ebenso.

Der BN regte an, weideflächenspezifische Herdenschutzmaßnahmen im Sinne des Grundschatzes zu prüfen. Zudem sollen Vergrämnungsmaßnahmen, um den Wolf im Fall von weiteren Annäherungen an menschliche Siedlungen abzuhalten, geprüft werden. Eine Intensivierung des

Wolfsmonitorings in der betroffenen Region werde begrüßt. Hierfür müsse die personelle Ausstattung bei den verantwortlichen Stellen erhöht werden. Ebenso werde eine Erhöhung des staatlichen Engagements, um die Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen durch Weidetierhalter/innen zu fördern und zu unterstützen, befürwortet.

Der LBV lehnt die Entnahme ebenfalls ab, da die Erkenntnisse derzeit hierfür noch nicht ausreichen würden. Die einzelnen Vorfälle würden noch keine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit des Menschen darstellen. Es solle geprüft werden, ob Herdenschutzmaßnahmen ergriffen worden seien, die eine entsprechende Konditionierung auf leichtes Nahrungsangebot in Siedlungsnähe verhindern würden.

Der Einschätzung der Expertenkommission, dass eine Betäubung und Besenderung nicht zumutbar wäre, könne nicht gefolgt werden, dies wäre nicht nachvollziehbar erläutert.

Nur unter dem Umstand, dass alle Herdenschutzmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt würden und dem Umstand, dass ein Wolf gelernt habe, diese Herdenschutzmaßnahmen zu überwinden und eine Wiederholungsgefahr bestünde, würde der LBV der Entnahme eines Wolfes zustimmen.

Außerdem äußerte sich mit Schreiben vom 11.01.2022 die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V., eine mit Bescheid des Umweltbundesamtes vom 28.06.2018 gem. § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Umweltvereinigung, zum o. g. Vorhaben:

Die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. lehnt die Entnahme ab, da keine wirksamen Herdenschutzmaßnahmen getroffen worden seien. Wenn ungeschützte Nutztiere zudem in relativer Nähe zur Bebauung gehalten würden, werde ein Wolf diese Gelegenheit nicht verstreichen lassen. Von einer Habituation und daraus resultierenden Gefährdung von Menschen könne mit einer solchen Begründung nicht ausgegangen werden.

Der letzte Schaden durch den Wolf GW2425m sei am 19.12.2021 verursacht worden. Dies allein zeige bereits, dass die Ausnahmegenehmigung zur Abwehr von Schäden nicht geeignet und erforderlich sei. Auch fehle es an der hohen Wahrscheinlichkeit der Gefahr künftiger Schäden.

Es sei fraglich, wie die Identifizierung des Wolfs GW2425m erfolgen solle, um zu vermeiden, dass andere Wölfe getötet würden.

Parallel wurde das Landesamt für Umwelt (LfU) mit Schreiben vom 10.01.2022 um fachliche Beratung gemäß Art. 46 Nr. 1 BayNatSchG, insbesondere zu den Auswirkungen einer Entnahme auf den Erhaltungszustand der Populationen, gebeten, sowie die Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land um Erteilung von Einvernehmen bezüglich Gestattungen, die in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörden gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG liegen. Mit Schreiben vom 12.01.2022 liegt eine fachliche Bewertung vom LfU vor. Jeweils mit Schreiben vom 11.01.2022 liegen die entsprechenden Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land vor.

Von einer Beteiligung des Naturschutzbeirats wurde gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz der Verordnung über die Naturschutzbeiräte wegen Eilbedürftigkeit abgesehen.

II.

Nach intensiver und umfassender Prüfung sowie rechtlicher Beurteilung kommt die Regierung zum Ergebnis, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Entnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 BNatSchG vorliegen und unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine artenschutzrechtliche Ausnahme mit Nebenbestimmungen erteilt werden konnte.

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für die Erteilung der Ausnahme zuständig.

2. Erforderlichkeit einer Ausnahme (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände)

Für die Entnahme eines Wolfes bedarf es einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.

a) Verbotstatbestände in bezug auf den Wolf

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Der Wolf (*Canis lupus*) ist in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistet und ist damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) BNatSchG eine besonders und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 a) BNatSchG zugleich eine streng geschützte Art. Für die Entnahme des Wolfes mit dem genetischen Code GW2425m ist daher eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen. Von den Besitzverboten sind jedoch gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) u.a. Tiere ausgenommen, die rechtmäßig aus der Natur entnommen worden sind. Die Überlassung des Kadavers an das Landratsamt nach der Entnahme bedarf daher keiner gesonderten Genehmigung.

b) Verbotstatbestände in Bezug auf andere geschützte Arten

Verbotstatbestände für andere besonders geschützte Tierarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden bei sachgerechter Durchführung der Maßnahmen und Einhaltung der Maßgaben nicht verwirklicht.

Eine Tötung von Tieren anderer besonders geschützter Arten ist in diesem Fall genauso wie die Zerstörung von deren Lebensstätten auszuschließen.

Auch eine Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten mit nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population ist nicht zu erwarten. Betroffen sein können Vogelarten während ihrer Überwinterungs- bzw. beginnenden Fortpflanzungszeit. Ein einmaliges Zugriffsereignis führt aber im vorliegenden Fall nicht zu einer erheblichen Störung, zumal vor allem in Bezug auf Raufußhühner und Wiesenbrüter die Wahrscheinlichkeit, dass der Wolf sich zu dieser Jahreszeit in den Kernlebensräumen aufhält, gering ist. Zu den Einzelheiten wird auf die fachliche Stellungnahme vom 12.01.2022 verwiesen.

Zwischenergebnis: Es ist eine Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf den Wolf erforderlich

3. Voraussetzungen der Ausnahme

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme liegen vor. Diese lässt sich in vollem Umfang auf § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG (Gesundheit des Menschen und öffentliche Sicherheit) stützen; es kann daher offenbleiben, ob im vorliegenden Fall auch eine Ausnahme auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (ernste wirtschaftliche Schäden) möglich wäre.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn einer der in Satz 1 Nr. 1-5 genannten Ausnahmegründe vorliegt, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert; bei Arten des Anhangs IV sind außerdem die Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu beachten. Der Wolf (*Canis lupus*) ist in Anhang IVa der FFH-Richtlinie gelistet.

a) Rechtlicher Rahmen

Als Ausnahmevorschrift zu dem strengen Schutzregime, zu dessen Umsetzung die Mitgliedstaaten nach Art. 12 der FFH-Richtlinie verpflichtet sind, ist die Vorschrift bei Arten des Anhangs IV restriktiv auszulegen. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen trifft für jede Abweichung die Stelle, die über sie entscheidet, und die Entscheidung ist mit einer genauen und angemessenen Begründung zu versehen (EuGH C-342/05 RN 25 sowie C-674/17 RN 30).

Eine Ausnahme kann nur eine konkrete und punktuelle Anwendung sein, mit der konkreten Erfordernissen und besonderen Situationen begegnet wird. Die für eine Ausnahme geltend gemachten Ziele müssen daher in der Entscheidung über die Ausnahme klar, genau und fundiert festgelegt sein (EuGH C-674/17 RN 41).

b) Fachlicher Rahmen

aa) Bayerischer Aktionsplan Wolf (Stand März 2019)

Der Bayerische Aktionsplan Wolf regelt als Managementplan der Stufe 3 die Strukturen des Wolfsmanagements in Bayern und enthält allgemeine fachliche und rechtliche Hinweise und Handlungsempfehlungen für den Umgang mit wandernden, standorttreuen sowie reproduzierenden Wölfen in Bayern. Die fachliche Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Entnahme oder Tötung eines Wolfes erfüllt sind, nimmt danach eine Expertenkommission auf der Grundlage der im Aktionsplan dargestellten Kriterien und Vorgaben vor. Die Beurteilung stellt grundsätzlich die fachliche Grundlage für die von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilende Ausnahmegenehmigung dar (S 16/17). Kommt eine Entnahme in Betracht, so entscheidet die zuständige Behörde unter Einbeziehung der Beurteilung der Expertenkommission (S. 44).

bb) Praxisleitfaden Wolf der UMK (Stand Oktober 2021)

Der im Auftrag der UMK erarbeitete Praxisleitfaden soll den Vollzugsbehörden Hilfestellung geben bei der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen insbes. in Bezug auf die Entnahme aufgrund von Nutztierrißen. Er gibt den aktuellen Stand des Wissens wieder, ist nicht abschließend und hat empfehlenden Charakter (S. 6/7).

b) Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG

Die Prüfung durch die Regierung von Oberbayern hat ergeben, dass jedenfalls der Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG zu bejahen ist.

aa) § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 (zur Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden)

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Ausnahme erteilt werden u.a. zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden. Der Eintritt eines solchen Schadens muss nicht abgewartet werden (EuGH C-342/05 RN 40); ausreichend ist die Prognose, dass bei ungehindertem Geschehensablauf in naher Zukunft ein solcher Schaden eintreten wird (OVG Lüneburg 26.06.2020 RN 31). Eine solche Prognose kann sich bei Nutztierrißen insbes. darauf stützen, dass die bisherigen Vorfälle, die dem betreffenden Individuum zugeordnet werden können, den Rückschluss auf ein gefestigtes Jagdverhalten nahelegen (OVG Lüneburg 24.11.2020 RN 17). Hierbei bedarf es deutlicher Anhaltspunkte für konkrete Gefährdungen (VG Düsseldorf 28 K 4055/20 vom 06.05.2021 RN 47). Die Expertenkommission konnte am 23.12.2021 auf der Grundlage des damaligen Erkenntnisstandes keine abschließende Beurteilung abgeben (Nr. 1 der fachlichen Einschätzung). Eine erneute Beurteilung durch die Expertenkommission nach Vorliegen der ergänzenden Ergebnisse zum 05.01.2022 ist nicht erfolgt.

Ob diese Prognose im vorliegenden Fall begründet ist, kann jedoch offenbleiben, da auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Erkenntnisse (Nachweise gemäß Tabelle des LfU mit Stand vom 05.01.2022) die Regierung von Oberbayern als für die Entscheidung über die Entnahme zuständige Stelle jedenfalls nicht den EU-rechtlich erforderlichen Nachweis erbringen kann, dass verbesserte Schutzmaßnahmen keine zumutbare Alternative darstellen. Im Rahmen der Alternativenprüfung muss der Nachweis geführt werden, dass es insbesondere unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um das verfolgte Ziel unter Beachtung der in der Habitatrichtlinie niedergelegten Verbote zu erreichen. (EuGH C-674/17 RN 51). Von den Ereignissen, die dem Wolf GW2425m zugeordnet werden können, betrafen nur zwei (Nr. 19 und Nr. 13) Flächen, die als nicht mit zumutbarem Aufwand zäunbar eingestuft sind. Es kann daher derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass eine Abwendung ernster Schäden durch verstärkte Maßnahmen des Herdenschutzes möglich wäre. Eine Ausnahme auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG würde derzeit daher jedenfalls an den Anforderungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG scheitern.

bb) § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 (im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit)

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG kann eine Ausnahme erteilt werden u.a. im Interesse der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit. Nach intensiver Prüfung und Auswertung aller Unterlagen und Stellungnahmen kommt die Regierung hier zu dem Ergebnis, dass dieser Ausnahmegrund vorliegt. Die Prognose ist, dass auch in Zukunft Annäherungen des Wolfes GW2425m an bewohnte Siedlungen wahrscheinlich sind und sich in der konkreten Situation daraus Gefährdungen für den Menschen ergeben können.

Die Expertenkommission ist am 23.12.2021 auf der Grundlage des damaligen Erkenntnisstandes zu der Beurteilung gekommen, dass sich nach den Vorgaben des Bayerischen Aktionsplans Wolf sowie dem Praxisleitfaden aus den bisherigen einzelnen Vorfällen jeweils keine unmittelbare Gefahr für Menschen ablesen ließe. Der Wolf habe sich jedoch wiederholt in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufgehalten: Dies erhöhe die Wahrscheinlichkeit einer Begegnung mit Menschen und Hunden. Es sei daher nicht ausgeschlossen, dass es in Zukunft zu einer Gefährdung von Menschen kommt. Die besondere Fallkonstellation einer Annäherung an Siedlungen sei im Wolfsaktionsplan bisher nicht geregelt. Da eine Vergrämung mit vorausgegangener Betäubung und Besenderung nicht zumutbar durchgeführt werden könne, schließe sich die Expertenkommission damit den Aussagen des Praxisleitfadens zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen an. Eine anderweitige zufriedenstellende Lösung sei nicht vorhanden.

Der Bayerische Aktionsplan Wolf enthält auf S. 40 eine Übersicht zur Einschätzung verschiedener Verhaltensweisen in Bezug auf Menschen. Der Bund Naturschutz ordnet die beobachteten Verhaltensweisen des Wolfes GW2425m der Fallgruppe 3 (wiederholte Sichtung in der Nähe von bewohnten Häusern) zu. Die Expertenkommission ordnet das Verhalten zwischen den Fallgruppen 3 und 4 (interessiert sich für Menschen) ein und weist darauf hin, dass die Konstellation, dass der Wolf zwar keine Menschen, aber bewohnte Gebiete gezielt aufsucht, im Bayerischen Aktionsplan Wolf bisher nicht geregelt ist.

Die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe vertritt in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass nicht von einer Habituation ausgegangen werden könne, wenn ungeschützte Nutztiere in unmittelbarer Siedlungsnähe gehalten würden. Außerdem liege das letzte Schadensereignis mehrere Wochen zurück; es fehle daher an einer hohen Wahrscheinlichkeit künftiger Schäden.

Die Regierung von Oberbayern hat sich mit den Argumenten auseinandergesetzt und ist zu der Auffassung gelangt, dass diese im vorliegenden Fall der Erteilung einer Ausnahme nicht entgegenstehen. Das VG Düsseldorf führt zur Gefahrenprognose im Rahmen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aus, eine abstrakte Gefährdung sei nicht ausreichend, es bedürfe vielmehr deutlicher Anhaltspunkte für konkrete Gefährdungen. Die Prognose habe aber nicht schematisch zu erfolgen, sondern unter einzelfallbezogener Würdigung der konkreten Umstände. Je ernster der drohende Schaden sei, desto geringere Anforderungen seien an den Grad der Wahrscheinlichkeit zu stellen (VG Düsseldorf 28 K 4055/20 vom 06.05.2021 RN 47, 48).

Dies ist Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens und kann daher auch im Rahmen der Prognose des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG herangezogen werden. Zwar müssen, wie sich aus Art 16 Abs. Buchst. c) der FFH-Richtlinien ergibt, auch die im Rahmen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG zur Rechtfertigung einer Ausnahme herangezogenen Gründe „zwingend“ sein. Allerdings ist der Grad der erforderlichen Gefährdung auch hier vom gefährdeten Schutzgut abhängig. Da sich die Prognose auf mögliche Gefährdungen von Menschen bezieht, können daher

auch Umstände und Erkenntnisse eine Entnahme rechtfertigen, die möglicherweise für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG noch nicht ausreichen würden.

Die Regierung von Oberbayern kommt auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse zu der Einschätzung, dass auch in Zukunft Annäherungen des Wolfes GW2425m an bewohnte Siedlungen wahrscheinlich sind und sich daraus eine Gefährdung von Menschen ergeben kann. Der Wolf hat im Zeitraum vom 13.12. bis 19.12. mehrmals in unmittelbarer Nähe von Siedlungen Beute gemacht; es handelte sich teilweise um Wildtiere, teilweise um Nutztiere. Auch wenn die betroffenen Nutztiere teilweise nicht ausreichend geschützt waren, lässt dies aufgrund der Gesamtumstände vorliegend den Schluss zu, dass die Annäherung zwar durch diesen Umstand begünstigt war, hierdurch aber zumindest eine Habituation des Tieres dahin gehend eingeleitet wurde, dass in Siedlungsnähe leichte Beute zu machen ist. Er hat sich außerdem zumindest in einem Fall ohne ersichtlichen Grund am 15.12.2021 durch das Ortszentrum in Bergen bewegt. Auch wenn eine Individualisierung des Wolfes anhand einer gentechnischen Überprüfung nicht möglich war, ist die Regierung von Oberbayern aufgrund der Umstände, insbesondere des am selben Tag in unmittelbarer Nähe erfolgten Risses, davon überzeugt, dass es sich ebenfalls um den Wolf GW2425m handelt. Zum Verbleib des Wolfes nach dem 19.12. gibt es keine Erkenntnisse; es kann aber nicht unterstellt werden, dass sich der Wolf nicht mehr in der Gegend aufhält und er bei Nahrungsmangel wieder die Siedlungsnähe suchen wird.

cc) Geeignetheit

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet, in dem sich der Wolf auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung des Aktionsradius und der naturräumlichen Gegebenheiten möglicherweise aufhält. Die Einbeziehung der Schutzgebiete ist erforderlich, weil auch dort eine Begegnung im Umfeld von bewohnten Gebäuden oder anderen Nutzungen möglich ist.

Im Bayerischen Wolfsaktionsplan sind bisher keine besonderen Strukturen für die praktische Durchführung einer Entnahme vorgesehen. Der in der Genehmigung bestimmte Personenkreis bietet unter den gegenwärtigen Umständen die besten Voraussetzungen für eine zügige und sachgerechte Entnahme; insbes. ist eine gute Ortskundigkeit gewährleistet. Den Vorgaben des § 45a Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ist Rechnung getragen.

Die letale Entnahme des Wolfes GW2425m ist geeignet, zukünftige Gefährdungen von Menschen, die von diesem Individuum ausgehen, sicher auszuschließen.

Durch das festgesetzte Verfahren soll bestmöglichst gewährleistet werden, dass tatsächlich der Wolf entnommen wird, von dem die Gefährdung ausgeht. Zur Entnahme berechtigt sind nur Personen, die ihre Kontaktdaten beim Landratsamt hinterlegt haben. Sobald das Landratsamt von der Erlegung eines Wolfes oder einem Totfund Kenntnis erhält, werden alle teilnehmenden Personen benachrichtigt, dass weitere Maßnahmen unzulässig sind. Die Behörden veranlassen dann umgehend eine genetische Untersuchung zur Überprüfung, ob es sich bei dem Individuum um den Wolf GW2425m handelt.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG sind damit gegeben.

c) Keine zumutbare Alternative, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Es liegen auch keine zumutbaren Alternativen vor, die Entnahme durch geeignete mildere Mittel zu vermeiden.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Es besteht insoweit kein Ermessen; die Zulassung einer Ausnahme ist ausgeschlossen, wenn eine zumutbare Alternative besteht, die den Belangen des Artenschutzes besser Rechnung trägt. Nach der Rechtsprechung des EuGH obliegt es den zuständigen Behörden, im Zusammenhang mit der Genehmigung von Ausnahmen nachzuweisen, dass es insbesondere unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um das verfolgte Ziel unter Beachtung der in der Habitatrichtlinie niedergelegten Verbote zu erreichen (EuGH C-674/17 RN 51).

Die Prüfung muss sich zunächst darauf beziehen, ob es eine zumutbare Alternative zu der Entnahme des Wolfes GW2425m gibt. Außerdem muss die Entnahme im Rahmen des Zumutbaren so durchgeführt werden, dass die Ziele des Artenschutzes nicht stärker beeinträchtigt werden als unbedingt erforderlich; insbes. müssen alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen werden, dass nur der Wolf GW 2425m entnommen wird.

Zumutbare Alternativen, die in gleicher Weise wie eine Ausnahme vom Tötungsverbot geeignet sind, einer Gefährdung von Menschen zu begegnen, bestehen im vorliegenden Fall nicht.

Eine Alternativlösung setzt voraus, dass die mit der Ausnahme verfolgten Ziele – ggf. auch mit Abstrichen – erreicht werden. Bei dem Ziel, eine Gefährdung von Menschen zu vermeiden, scheiden Abstriche an der Zielerreichung aus. Es müssen daher nur solche Alternativen geprüft werden, die gewährleisten, dass eine Gefährdung von Menschen nicht eintritt. Daraus folgt auch, dass im Zuge der vorliegenden Entscheidung nur solche Alternativen in Betracht zu ziehen sind, die sehr kurzfristig umsetzbar sind.

Zumutbar sind Alternativen grds. dann, wenn deren Vorteil für die Belange des Artenschutzes nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen für andere Belange stehen.

aa) Vergrämung / Monitoring

Eine aktive Vergrämung kommt nach dem Praxisleitfaden (S. 24) nach derzeitigem Kenntnisstand als Alternative regelmäßig nicht in Betracht. Zwar bezieht der Praxisleitfaden, wie der Bund Naturschutz anmerkt, diese Aussage auf Nutztierrisse; das ausschlaggebende Argument, dass eine wirksame Vergrämung nicht durchführbar ist, wenn Ort und Zeitpunkt nicht vorhersehbar sind, trifft auf den vorliegenden Fall aber in gleicher Weise zu. Die Regierung von Oberbayern kommt daher zu dem Ergebnis, dass Vergrämuungsmaßnahmen keine zumutbare Alternative sind.

Die in den Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erleichterung der Lokalisierung führen in diesem Fall zu keinem anderen Ergebnis. Durch eine

Besonderung könnte zwar erreicht werden, dass Annäherungen an bewohnte Siedlungen im Vorfeld erkannt werden. Für eine erfolgreiche Vergrämung müsste aber über einen längeren Zeitraum sichergestellt sein, dass die Vergrämung zuverlässig bei jeder Annäherung erfolgt. Aufgrund des großen Aktionsradius des Wolfes GW2425m steht der hiermit verbundene Aufwand jedoch außer Verhältnis zu der Vermeidung einer Entnahme eines Einzeltieres.

Dies gilt in gleicher Weise für ein intensiviertes Wolfsmonitoring kombiniert mit einem Einsatz von ausgebildeten Spürhundeteams, die zudem auch vor Ort nicht kurzfristig verfügbar sind.

bb) Fang und Gehegeunterbringung bzw. Umsiedlung

Ein Lebendfang mit anschließender Gehegeunterbringung hätte aus Sicht des Artenschutzes die gleichen Auswirkungen wie eine letale Entnahme, wäre jedoch nicht tierschutzgerecht, da bei wildlebenden Wölfen eine dauerhafte Gehegeunterbringung zu anhaltenden erheblichen Leiden führt (Praxisleitfaden S. 24).

Ein Lebendfang mit anschließender Freilassung ist ebenfalls keine zumutbare Alternative. Selbst wenn die Aussetzung an einem Ort mit ausreichender Entfernung zu Siedlungen erfolgt, kann aufgrund des großen Aktionsradius gerade von Einzeltieren nicht prognostiziert werden, ob der Wolf dort bleibt oder sich wieder in die Nähe von Siedlungen begibt.

cc) Herdenschutzmaßnahmen

Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz und die Gesellschaft für den Schutz der Wölfe vertreten die Auffassung, dass die anerkannten Herdenschutzmaßnahmen vorrangig ergriffen werden müssten, bevor eine Entnahme in Betracht kommt. Im vorliegenden Fall wurden nach den bisherigen Erkenntnissen möglicherweise nicht alle möglichen und zumutbaren Schutzmaßnahmen für Nutztiere ergriffen. Um aktuell eine Gefährdung von Menschen durch den Wolf GW2425m zuverlässig auszuschließen, müsste aber die kurzfristige und flächendeckende Umsetzung in einem sehr großen Gebiet gewährleistet sein. Dies ist so kurzfristig nicht möglich, worauf auch das Aktionsbündnis wildes Bayern hinweist. Weiter ist zu berücksichtigen, dass auch Wildtiere, die von Herdenschutzmaßnahmen nicht erfasst würden, in Siedlungsnähe gerissen wurden. Im Übrigen würde diese an einer bereits eingetretenen Habituation des Tieres zumindest kurzfristig nichts ändern.

Eine zumutbare Alternative zur letalen Entnahme besteht daher nicht.

dd) Individualisierung vor der Entnahme

Wenn die Voraussetzungen für die Entnahme eines einzelnen Wolfes vorliegen, müssen alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen werden, damit genau dieses Individuum entnommen wird (Bayerischer Aktionsplan Wolf S. 45). Eine phänotypische Individualisierung ist generell schwierig und setzt jedenfalls Bildaufnahmen voraus, die einem genetisch bestimmten Individuum sicher zugeordnet werden können (Praxisleitfaden S. 13). Da solche Aufnahmen nicht vorliegen, ist eine solche Individualisierung vor der Durchführung der Entnahme nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

ee) Beschränkung des Abschusses auf die unmittelbare Umgebung der bisherigen Risse

Unabhängig davon, ob § 45a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 45a Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auf den vorliegenden Fall grundsätzlich anwendbar ist, ist eine solche räumliche Beschränkung hier kein geeignetes Mittel, um die Wahrscheinlichkeit, dass das richtige Individuum entnommen wird, deutlich zu erhöhen.

GW2425m gehört keinem Rudel mit einem festen Revier an, daher ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit nicht in gleicher Weise erhöht. Die bisherigen Nachweise erstrecken sich im Gegenteil über ein großes Gebiet. Eine zu eng gefasste räumliche Beschränkung würde demgegenüber die Chance auf eine erfolgreiche Entnahme deutlich vermindern und wäre mit dem Ziel der Vermeidung einer Gefährdung von Menschen nicht vereinbar.

Demgegenüber wird das Risiko, einen anderen Wolf zu erlegen, als nicht sehr hoch eingeschätzt. GW 2425m hat zwischen dem 13.12.2021 und dem 19.12.2021 eine Serie an insgesamt 6 Rissen in den Landkreisen Rosenheim, Traunstein und Berchtesgaden verursacht, an denen er als Individuum nachgewiesen wurde. GW2392m wurde nur am 30.10.2021 im Lkr. Traunstein und zuletzt am 01.11.2021 im Lkr. Berchtesgaden nachgewiesen. Seitdem (2,5 Monate) liegen vom letztgenannten Individuum keine Nachweise mehr vor. Somit liegen mehr und jüngere Rissereignisse von GW 2425m vor. Die Wahrscheinlichkeit für einen Zugriff auf GW 2425m im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist somit deutlich höher als auf GW 2392m oder jeden anderen Wolf, der potentiell einwandern könnte.

Mit dem vorgesehenen Verfahren wird daher im vorliegenden Fall den Belangen des Artenschutzes ausreichend Rechnung getragen.

d) Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Der Erhaltungszustand der Populationen steht der Entnahme nicht entgegen.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie setzt eine Ausnahme bei Arten des Anhangs IV voraus, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

In § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG wird zur Definition des günstigen Erhaltungszustandes auf Art. 1 Buchst. i der FFH-Richtlinie verwiesen. Danach ist der Erhaltungszustand einer Art die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet [dem europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten] auswirken können. Dieser wird als günstig betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Das natürliche Verbreitungsgebiet entspricht bei Tierarten, die – wie der Wolf – große Lebensräume beanspruchen, dem geografischen Raum, in dem sich die betreffende Tierart im Rahmen ihres natürlichen Verhaltens aufhält bzw. ausbreitet, einschließlich sämtliche Gebiete jedweder Natur, die diese Art durchquert. (EuGH C-88/19 vom 11.06.2020 RN 38, 41)).

Die Zulassung einer Ausnahme setzt voraus, dass der Erhaltungszustand der betreffenden Art sowie die möglichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand bezogen auf das lokale Gebiet und auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder gegebenenfalls auf die betreffende biogeografische Region, wenn sich die Grenzen dieses Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden oder wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der Art dies erfordert, und soweit möglich grenzüberschreitend beurteilt worden sind (EuGH C 674/17, RN 61).

In den beiden FFH-Berichten für Deutschland 2013 und 2019 wird der Wolf in der biogeographischen alpinen Region (bayerischer Alpenraum) mit dem Vermerk „kein Vorkommen“ gelistet und damit auch sein Erhaltungszustand nicht bewertet. Zwar wird der bayerische Alpenraum immer häufiger Zu- und Durchwanderungsraum von Einzeltieren eines sich vergrößernden west- und südalpinen Vorkommens. Bis zur Ende der Berichtspflicht 2019, also dem Monitoringjahr 2017 (01.05.2017-30.04.2018) lagen jedoch nur sporadische Nachweise im Bayerischen Alpenraum vor. Seit dem Monitoringjahr 2018 (Mai 2018 bis April 2019) ist im Allgäu ein Rüde als standorttreu eingestuft, da er sowohl im Juli 2018 als auch wiederholt im Jahr 2020 und 2021 individuell nachgewiesen wurde. Die Nachweise von Einzeltieren nehmen in den vergangenen Jahren weiter zu. Zu den Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 12.01.2022 verwiesen.

Wenn der Erhaltungszustand der Populationen einer Art als ungünstig anzusehen ist, ist die Zulassung einer Ausnahme unter außergewöhnlichen Umständen weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können. Voraussetzung ist, dass sich die Entnahme auf das Ziel der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets nicht negativ auswirkt und daher für die betreffende Art neutral ist (EuGH C-342/05 RN 29). Bei der Beurteilung ist das Vorsorgeprinzip zu berücksichtigen (EuGH C-674/17 RN 69).

Der Bayerische Aktionsplan Wolf (S. 15) und der Praxisleitfaden (S. 29) gehen übereinstimmend davon aus, dass angesichts der Populationsdynamik in Deutschland die Entnahme von Einzeltieren in der Regel nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes verhindert.

Aus der fachlichen Einschätzung des LfU (Stellungnahme vom 12.01.2022) lässt sich ableiten, dass die Tötung auch von nicht standorttreuen Einzeltieren grundsätzlich dazu beitragen kann, den Erhaltungszustand des Wolfes zu verschlechtern oder zu verhindern, dass überhaupt ein günstiger Erhaltungszustand erreicht werden kann. Ausnahmen könnten jedoch nach der Mitteilung der Europäischen Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von

gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Dok. C(2021) 7301 final, S. 129, mit dem Ziel der Wahrung des Erhaltungszustands vereinbar sein, wenn auch bei nicht günstigem Erhaltungszustand die Ausnahme neutral ist, d. h. das Ziel der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation in ihrem Verbreitungsgebiet nicht gefährdet. Die Folgewirkungen einer Ausnahmegenehmigung insgesamt für die Populationsdynamik, das Verbreitungsgebiet, die Populationsstruktur und den Gesundheitszustand (einschließlich genetischer Aspekte) oder für die Vernetzungsbedürfnisse der betroffenen Wolfspopulation dürfen daher nicht negativ ausfallen.

Bezüglich der Auswirkungen einer Entnahme des Wolfes GW2425m kommt das LfU auf Grundlage einer umfassenden Auswertung aller methodisch und nach den eingeführten Standards erfassten Wolfsnachweise in der bayerischen Alpenregion zu der fachlichen Einschätzung, dass im vorliegenden Fall die Einzelentnahme dieses Exemplars wegen des wiederkehrenden Auftretens von einzelnen nicht standorttreuen Wölfen im Alpenraum während der letzten Jahre im Sinne des Leitfadens der Kommission neutral ist, auch weil kurz vorher ein anderer männlicher Wolf (GW 2392 m) in dem Gebiet nachgewiesen wurde, dessen Entnahme nicht ansteht und der einen Beitrag zur Verbesserung des Erhaltungszustands leisten kann (Stellungnahme vom 12.02.2022).

Die Regierung von Oberbayern schließt sich dieser Einschätzung an.

Die Voraussetzungen für die letale Entnahme des Wolfes GW2425m gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG sind damit gegeben.

4. Besondere Hilfsmittel gemäß § 4 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 BArtSchV ist die Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern bei der Tötung von besonders geschützten Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, verboten.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem Verbot gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV liegen vor. Das Verbot dient der Umsetzung von Art. 15 Buchst. a) der FFH-Richtlinie, die Anwendung der Ausnahmegesamtheit muss daher den Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie Rechnung tragen.

Der Einsatz dieser Hilfsmittel erleichtert bei schlechten Lichtverhältnissen die Ansprache des Zielobjektes, dadurch können Störungen anderer Arten minimiert und die Treffgenauigkeit in Bezug auf das Zielobjekt erhöht werden. Der Einsatz dient daher sowohl dem Schutz der heimischen Tierwelt als auch dem Tierschutz (Praxisleitfaden der UMK, S. 38). Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population des Wolfes sind damit nicht verbunden, da die Verwendung ausschließlich zur genehmigten Entnahme des Wolfes GW 2425m zugelassen ist.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit nach waffenrechtlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 Nr. 1.2.4.2 Waffengesetz) trifft im Einzelfall die zuständige Behörde.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 BArtSchV ist das Nachstellen und Töten aus Kraftfahrzeugen bei besonders geschützten Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, verboten.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem Verbot gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV liegen vor. Das Verbot dient, soweit es fahrende Kraftfahrzeuge betrifft, der Umsetzung von Art. 15 Buchst. b) der FFH-Richtlinie, die Anwendung der Ausnahmenvorschrift muss daher insoweit den Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie Rechnung tragen.

Der Abschuss aus einem geschlossenen Kraftfahrzeug kann im Einzelfall ebenfalls geeignet sein, die Ansprache des Zielobjekts zu verbessern, weil der Wolf in Bezug auf Autos keine so ausgeprägte Fluchtreaktion zeigt wie auf einen zu Fuß gehenden Jäger. Auch im Praxisleitfaden ist die Entnahme aus Kraftfahrzeugen als Möglichkeit vorgesehen (S. 38). Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population des Wolfes sind damit nicht verbunden, da die Verwendung ausschließlich zur genehmigten Entnahme des Wolfes GW 2425m zugelassen ist. Beeinträchtigungen der Natur im Übrigen sind gemäß Nr. 7 des Bescheids nach Möglichkeit zu vermeiden.

5. Schutzgebiete

Soweit die Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage dieser Genehmigung nach einer Schutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig ist oder gegen Verbote verstößt, wird die erforderliche Gestattung durch diese Genehmigung ersetzt, wenn die Voraussetzungen vorliegen und die zuständige Behörde ihr Einvernehmen erteilt (Art. 18 Abs. 1 bzw. Art. 56 Satz 3 Bay-NatSchG).

a) Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich liegen mehrere Naturschutzgebiete. In allen Gebieten ist die Tötung von wildlebenden Tieren verboten. Darüber hinaus gibt es weitere einschlägige Verbote, z.B. das Befahren mit KfZ.

Zuständig für eine Befreiung von den Verboten im Einzelfall gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG ist die höhere Naturschutzbehörde (Art. 56 Satz 1 BayNatSchG).

Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden. Die Entnahme des Wolfes ist aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig (s.o.). Das öffentliche Interesse überwiegt vorliegend auch die Belange des Naturschutzes. Die Überprüfung anhand des jeweiligen Schutzzweckes hat ergeben, dass die Entnahme eines einzelnen Wolfes den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Kurzfristige Störungen anderer Tierarten sind möglich; die Störwirkung einer zielgerichteten Entnahme eines einzelnen Wolfes liegt aber deutlich unter den Auswirkungen der Jagd, die in den Naturschutzgebieten grundsätzlich zulässig ist und regelmäßig ausgeübt wird. Zu den Einzelheiten wird auf die fachliche Stellungnahme vom 12.01.2022 verwiesen.

b) sonstige Schutzgebiete

Im Geltungsbereich liegen zahlreiche andere Schutzgebiete gemäß der beigefügten Liste.

Die Zuständigkeit für Erlaubnisse und andere Genehmigungen sowie Befreiungen liegt insoweit gemäß der Regelung in der jeweiligen Verordnung, ggf. in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 Bay-NatSchG bei der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Die unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land haben die Voraussetzungen für die Gestattung nach der jeweiligen Schutzgebietsver-

ordnung bzw. nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG geprüft und gegenüber der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 11.01.2022 das Einvernehmen erklärt.

6. Natura 2000-Gebiete

Projekte, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) erheblich zu beeinträchtigen, sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu prüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Zuständig für die Verträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Fall die höhere Naturschutzbehörde als verfahrensführende Behörde (Art. 22 Abs. 4 BayNatSchG).

Von der Durchführung der Maßnahme können möglicherweise die folgenden Natura 2000 Gebiete betroffen sein:

FFH-Gebiete:

- 8037-372 „Mausohrkolonien im südlichen Landkreis Rosenheim“
- 8140-371 „Moore südlich des Chiemsees“
- 8238-371 „Innauwald bei Neubeuern und Pionierübungsplatz Nussdorf“
- 8239-371 „Hochriesgebiet und Hangwälder im Aschauer Tal“
- 8239-372 „Geigelstein und Achentaldurchbruch“
- 8240-302 „Bärnseemoor“
- 8240-371 „Mettenhamer Filz, Süssener und Lanzinger Moos mit Extensivwiesen“
- 8241-371 „Extensivwiesen um Ruhpolding“
- 8241-372 „Östliche Chiemgauer Alpen“
- 8243-301 „Standortübungsplatz Kirchholz (Bad Reichenhall)“
- 8243-371 „Marzoller Au“
- 8342-301 „Nationalpark Berchtesgaden“
- 8342-302 „NSG ‚Aschau‘, NSG ‚Schwarzbach‘ und ‚Schwimmendes Moos‘“
- 8343-303 „Untersberg“
- 8343-371 „Moore und Extensivwiesen bei Berchtesgaden“
- 8343-372 „Extensivwiesen in der Ramsau“

SPA-Gebiete:

- 8140-471 „Chiemseegebiet mit Alz“ (nur südlich der A8 gelegener Teil der Tiroler Achen betroffen)
- 8141-471 „Moore südlich des Chiemsees“
- 8239-401 „Geigelstein“
- 8241-401 „Naturschutzgebiet ‚Östliche Chiemgauer Alpen‘“
- 8342-301 „Nationalpark Berchtesgaden“ (Teil außerhalb des Nationalpark Berchtesgaden)

Der Wolf ist weder Erhaltungsziel eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Anlage 1a der Bayerischen Natura 2000-Verordnung noch charakteristische Art eines Lebensraumtyps, der als Erhaltungsziel für eines der Gebiete festgesetzt ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Entnahme als solche ist daher ausgeschlossen.

Die höhere Naturschutzbehörde hat für alle o.g. Gebiete mögliche negative Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele einschließlich der charakteristischen Arten der LRT geprüft. Für die meisten Erhaltungsziele konnte schon eine relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Kurzfristige geringfügige Störungen sind bei einzelnen Arten denkbar; dies gilt vor allem für Raufußhühner. Beeinträchtigungen können trotzdem mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden; dies gilt auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten. Die Genehmigung endet mit Ablauf des 31.03.2022 und damit vor Beginn der Balzaktivitäten der besonders störempfindlichen Arten. Jahreszeitlich bedingt und entsprechend dem bisherigen Verhalten ist davon auszugehen, dass sich der Wolf eher in niedrigen Lagen und im Umfeld von Siedlungen aufhält und nicht in den Kernlebensräumen dieser Arten. Zu den Einzelheiten wird auf die fachliche Stellungnahme vom 12.01.2022 verwiesen.

7. Befristung

Rechtsgrundlage für die Befristung ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Sie ist sachgerecht, weil die Genehmigung auf die Beseitigung einer besonderen Gefahrenlage abzielt und deshalb nach angemessener Zeit überprüft werden muss, ob die Voraussetzungen noch vorliegen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine Entnahme innerhalb der Frist nicht möglich ist, sofern sich der Wolf GW2425m noch im Geltungsbereich aufhält.

8. Auflagen

Rechtsgrundlage für die Auflagen ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

Die Auflagen zur Durchführung gemäß Nr. 7 der Allgemeinverfügung dienen dazu, Beeinträchtigungen der Naturschutzbelange zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten und eine tierschutzgerechte Entnahme zu gewährleisten.

Die Übermittlung der Kontaktdaten (Nr. 5), die Sicherstellung der Erreichbarkeit (Nr. 8) und die unverzügliche Information des Landratsamtes sowie die Dokumentation, die Sicherung und die Überlassung des Kadavers an das Landratsamt (Nr. 9) sind erforderlich, um möglichst zu gewährleisten, dass nach der Erlegung eines Wolfes bis zur genetischen Individualisierung kein weiterer Abschuss erfolgt.

9. Gesetzliche Duldungspflichten

Gemäß § 45a Abs. 4 Satz 2 BNatSchG haben Jagdausübungsberechtigte, die sich nicht an der Entnahme beteiligen, Maßnahmen auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung zu dulden. Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung zu dulden, soweit die Nutzung des Grundstücks dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Eine Einzelbenachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten vor der Durchführung, die über die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung hinausgeht, ist gemäß § 45a Abs. 4 BNatSchG wegen Eilbedürftigkeit und aus Gründen des praktischen Vollzugs nicht erforderlich. Damit ist das Merkmal Gefahr im Verzug im Sinne dieser Vorschrift erfüllt. § 65 BNatSchG enthält keine ausdrückliche Regelung, dass von einer individuellen Benachrichtigung gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG ab-

gesehen werden kann. Aus übergeordneten Gesichtspunkten muss dies trotzdem möglich sein, wenn andernfalls die Maßnahme, auf die sich die Duldungspflicht bezieht, nicht durchführbar wäre. Davon ist hier auszugehen, da nicht vorhersehbar ist, wann und wo der Wolf auftaucht, und eine vorherige Ermittlung der Eigentumsverhältnisse und anderer Berechtigungen die Verfolgung und den Zugriff vereiteln würde. Es kann auch in der Regel davon ausgegangen werden, dass sich die Berechtigten nicht in besonderer Weise auf die Maßnahmen einstellen müssen, da hinsichtlich der Auswirkungen kein wesentlicher Unterschied zur üblichen Jagdausübung besteht. Der Durchführende hat die Maßnahmen in eigener Verantwortung so auszuführen, dass es nicht zu einer Gefährdung von Menschen kommen kann; dies kann im Einzelfall auch eine vorherige Benachrichtigung erforderlich machen.

10. Ermessensausübung

Nachdem die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, hatte die Regierung pflichtgemäß Ermessen auszuüben. Diese Prüfung ergab, dass die Gründe für die Entnahme auch mit Blick auf den strengen Schutz des Wolfes überwiegen.

Ermessensrelevante Gründe, die bei der gebotenen pflichtgemäßen Ermessensausübung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG i. V. m. Art. 40 BayVwVfG dazu führten, die Ausnahme in Form der Allgemeinverfügung nicht zu erteilen, liegen nicht vor.

Bei der Ausübung des Ermessens sind die Belange des Artenschutzes sowie der Schutzzweck der betroffenen Schutzgebiete einerseits und das die Ausnahme rechtfertigende öffentliche Interesse andererseits gegeneinander abzuwägen. Die Abwägung ist entsprechend der Betroffenheit und Bedeutung des einzelnen Belangs zu treffen.

Die Gesundheit des Menschen hat dabei unbedingten Vorrang gegenüber den artenschutzrechtlichen Belangen (Bayerischer Aktionsplan Wolf S. 16). Die Beeinträchtigung der Belange des Artenschutzes ist demgegenüber weniger gravierend und in Bezug auf die Population nur vorübergehend, da in Zukunft mit weiteren Zuwanderungen zu rechnen ist.

Die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe verweist auf das Risiko, dass ein anderer Wolf getötet wird. Dieses Risiko lässt sich vorliegend nicht völlig ausschließen, auch wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um die Gefahr möglichst gering zu halten. Auch in diesem Fall wären die Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes aber nur vorübergehend.

Bei der Abwägung wurde berücksichtigt, dass der Wolf in mehreren Fällen Beute im unmittelbaren Siedlungsumfeld gesucht und auch gefunden hat. Es muss daher angenommen werden, dass er hier positive Erfahrungen gemacht hat und hierdurch zumindest eine gewisse Habitierung eingetreten ist, die z.B. bei Nahrungsknappheit dazu führt, dass er es wieder in solchen Gebieten versuchen wird. Zwar war in einem Fall zu beobachten, dass das Tier vor Menschen geflüchtet ist. Gleichwohl hat es nicht davor zurückgeschreckt, sich in Siedlungskerne (Ortschaft Bergen) zu begeben und zwar zu einer Zeit, in der durchaus noch Verkehr innerhalb der Ortschaft herrscht. Wenn ein Wolf zu dieser Zeit auf einem Gehweg innerhalb einer Ortschaft unterwegs ist, muss nach Auffassung der Regierung von Oberbayern damit gerechnet werden, dass es zu Begegnungen zwischen dem Tier und Menschen bzw. Menschen mit Hunden kommt, die nicht kalkulierbar

sind. Allein, wenn ein Passant mit Hund z.B. für den Wolf plötzlich aus einem nahen Hauseingang treten würde, könnte eine solche Situation schnell eskalieren und zu einer unmittelbaren Gefahr werden. Insofern geht die Regierung von Oberbayern davon aus, dass der Wolf durch sein bisheriges Verhalten eine Schwelle überschritten hat, die auch im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes nicht mehr toleriert werden kann. Daran ändert sich auch nichts, dass dieses Verhalten möglicherweise durch bislang unzureichende Schutzmaßnahmen bei Nutztieren begünstigt wurden, da es auf eine Prognose des zukünftigen Verhaltens des konkreten Tieres ankommt und bei einer eingetretenen Konditionierung zumindest in der erforderlichen Kürze der Zeit nicht mit einer ausreichenden Umkehrung zu rechnen ist, unabhängig davon, dass ein flächendeckender Nutztierschutz nicht auf die Schnelle umsetzbar ist.

Die Ausnahme wird daher in pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt.

11. Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Der Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs (Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG) wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens festgesetzt, um bei Änderungen der Sachlage und neuen Erkenntnisse sowie Erfahrungen bei der Umsetzung eine Aufhebung oder Anpassung zu ermöglichen.

12. Kostenentscheidung

Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben. Es besteht Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Zulassung der Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von Amts wegen im öffentlichen Interesse ergeht.

13. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Diese Entscheidung folgt daraus, dass mit Blick auf die aufgezeigte Gefahrensituation mit dem Vollzug einer Entnahme nicht bis zur Bestandskraft dieses Verwaltungsakts abgewartet werden kann.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO wie folgt näher begründet:

Voraussetzung ist eine Eilbedürftigkeit, also eine besondere Dringlichkeit für die sofortige Umsetzung des Verwaltungsaktes. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn durch den Verwaltungsakt eine besondere Gefahrensituation behoben werden soll.

Eine solche Gefahrensituation ist hier gegeben: Die Entnahme des Wolfes soll verhindern, dass es bei weiteren Begegnungen im siedlungsnahen Bereich zu einer Gefährdung von Menschen kommt. Eine solche Begegnung kann jederzeit eintreten. Dass seit dem 19.12.2022 keine Nachweise für die Anwesenheit des Wolfes GW2425m mehr vorliegen, steht dem nicht entgegen, da es bisher keine belastbaren Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Wolf sich nicht mehr in dem Ge-

biet aufhält. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde dazu führen, dass die Gefahrensituation bis zur Entscheidung über die Klage fortbesteht. Soweit die Klage auf Belange des Artenschutzes gestützt werden, hat der Schutz der menschlichen Gesundheit im vorliegenden Fall Vorrang. Private Belange, die einer sofortigen Umsetzung entgegenstehen könnten und in der Abwägung höher zu bewerten wären als die menschliche Gesundheit, sind nicht ersichtlich.

München, 17.01.2022
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

II. In Kopie

III. Vor Auslauf

IV. Nach Auslauf

V. WV

VI. Zum Vorgang

VII. Zum Akt

E: , 00.01.2022,

In den Postauslauf gegeben

am: